

**S a t z u n g**  
**der Stadt Traunstein**  
**für den Seniorenbeirat**

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| 1. Stadtratsbeschluss:     | 10.01.2008   |
| 2. Veröffentlichung:       | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)<br>Nr. 15 vom 12.04.2008;<br>Aushang an den Amtstafeln<br>vom 08.04. bis 23.06.2008        |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 12.04.2008   |
| 4. Inkrafttreten:          | 13.04.2008   |
| <br><u>1. Änderung:</u>    |  |
| 1. geänderte Vorschriften: | § 4, § 5, § 6 Abs. 2,<br>§ 6 Abs. 3 (gestrichen), § 7 Abs. 1   |
| 2. Stadtratsbeschluss:     | 27.02.2014   |
| 3. Veröffentlichung:       | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)<br>Nr. 10 vom 08.03.2014<br>Anschlag an den Amtstafeln vom<br>06.03.2014 – 13.03.2014      |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 04.03.2014   |
| 5. Inkrafttreten:          | 09.03.2014   |
| <br><u>2. Änderung:</u>    |  |
| 1. geänderte Vorschriften: | § 5, § 6   |
| 2. Stadtratsbeschluss:     | 15.02.2023   |
| 3. Veröffentlichung:       | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)<br>Nr. 09/2023 vom 04.03.2023<br>Anschlag an den Amtstafeln vom<br>03.03.2023 – 09.03.2023 |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 27.02.2023   |
| 5. Inkrafttreten:          | 05.03.2023   |

Die Stadt Traunstein erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 7 Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Traunstein:

## **§ 1**

### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Stadt Traunstein bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Belangen in der Stadt Traunstein und führt darüber hinaus eigene Aktivitäten durch.
- (2) Er ist Ansprechpartner insbesondere für ältere Bürgerinnen und Bürger, Vereine und den Stadtrat.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (4) Der Seniorenbeirat kann Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag, entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates, in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Stadtrat oder vom Oberbürgermeister zu behandeln sind.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung und Wählbarkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus höchstens zwölf gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Stadtrates (Seniorenreferent).
- (2) In den Seniorenbeirat können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Traunstein gewählt werden, die
  - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) nicht gemäß Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.:
- (3) Zum Vorschlag von Personen ruft die Stadt durch Veröffentlichung in den Medien und im Amtsblatt auf.
- (4) Vorschläge müssen die ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person zur Kandidatur enthalten.

## **§ 3**

### **Wahlberechtigung**

- Wahlberechtigt ist jede(r) Bürger(in) der Stadt Traunstein, die/der am Tage der Wahl
- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat und
  - b) die Hauptwohnung in der Stadt Traunstein hat, es sei denn, dass sie/er gemäß GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

#### **§ 4 Amtszeit**

- (1) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Amtszeit beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Juli.

#### **§ 5 Vorbereitung der Wahl**

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister oder einem von ihm bestimmten Bediensteten der Stadtverwaltung.
- (2) Die Seniorenbeiratswahl kann als Briefwahl oder als digitale Wahl durchgeführt werden.
- (3) Für das Stadtgebiet wird ein Stimmbezirk gebildet.
- (4) Der Wahlvorstand besteht mind. aus einem Wahlvorsteher und zwei Beisitzer. Der Wahlvorstand ist vom Seniorenbeiratswahlleiter aus dem Kreis der Bediensteten der Stadtverwaltung zu bestimmen.
- (5) Die digitale Wahl wird mittels Onlineverfahren durchgeführt. Hierfür wird ein Zeitraum festgelegt, welcher in der Regel zwei Wochen umfassen soll. Dieser wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (6) Die Wahlberechtigten ergeben sich aus dem zu erstellenden Wählerverzeichnis.

#### **§ 6 Durchführung der Wahl**

- (1) Der Wahltermin wird von der Stadt ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlunterlagen werden von der Stadt erstellt.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Vorschläge für die Mitglieder des Seniorenbeirats die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats, wird eine Seniorenbeiratswahl durchgeführt.
- (4) Andernfalls bestätigt der Stadtrat die Besetzung des Seniorenbeirats.

#### **§ 7 Stimmabgabe**

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat entsprechend der Zusammensetzung des Seniorenbeirats nach § 2 Abs. 1 höchstens 12 Stimmen. Jede(r) Bewerber(in) kann bis zu drei Stimmen erhalten.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerbern/innen geben, deren Namen in einem zugelassenen Stimmzettel enthalten sind.

## **§ 8 Vollzug der Wahl**

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über Einzelheiten der Wahl enthält, sind die entsprechenden Vorschriften des Bayerischen Gemeindewahlrechts ergänzend sinngemäß anzuwenden.

## **§ 9 Vorsitzende(r)**

Der Seniorenbeirat wählt den/die Vorsitzende(n) und eine(n) Vertreter(in) aus dem Kreis der Mitglieder mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 10 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich ohne Entschädigungsleistung.

## **§ 11 Geschäftsgang**

- (1) Die den Vorsitz führende Person beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Traunstein in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.

## **§ 12 \*) Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*\*) § 12 regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Satzung.  
Das Inkrafttreten der Änderungen ist aus der Übersicht auf Seite 1 ersichtlich.*